

# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 30.03.2002 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

## Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Ausschreibungen	
• VOB	2 bis 4
• VOL	5 bis 6
• VOF	
Satzungen	7 bis 12
Straßenbenennungen	
Bauleitpläne	13 bis 16
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	17 bis 47

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

### **Öffentliche Ausschreibung VOB**

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Dienstag, dem 02.04.02**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Haushaltsstelle, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

#### **Tischler- und Gerüstbauarbeiten**

##### **- *Fensteraustausch Grundschule In der Fleute 127, 42389 Wuppertal* -**

500 m <sup>2</sup>	Fassadengerüst Gerüstgruppe 2
42 St.	Alte Holzfenster (Größe von 1,40 x 1,30 m bis 2,00 x 2,75 m) ausbauen u. entsorgen
42 St.	Innenfensterbänke ca. 2,00 m lang ausbauen u. entsorgen
42 St.	Neue schallgedämmte Holzfenster (Größe 1,40 x 1,30 m bis 2,00 x 2,75 m) liefern und einbauen
24 St.	Schalldämmlüfter in Fenster integriert
70 lfdm	Fensterbankprofil außen liefern und einbauen
280 lfdm	Fensterverleistung innen
80 lfdm	Innenfensterbank aus Multiplex Buche (Größe 20,0 bis 30,0 cm breit, 2,0 m lang) liefern und einbauen

Vergabe-Nr.:	B 75/02
Ausführungszeit:	Beginn: 29. KW 2002 Fertigstellung: 30 Arbeitstage
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 EUR
Eröffnungstermin:	22.04.02 - 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	21.05.02
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW.FB 1.1, Herr Franken, Tel. (0202) 5 63-50 04

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

### **Öffentliche Ausschreibung VOB**

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Dienstag, dem 02.04.02,** unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal,** gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Haushaltsstelle, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

#### **Teilsanierung einer Heizungsanlage - Hauptschule Uellendahl, Röttgen 110 -**

##### Los 1: Teilsanierung Heizung

- Armaturen DN 25 bis DN 40, ca. 20 St.
- Montage Rohr DN 15 bis DN 40, ca. 415 m
- Montage TH-Ventile und Verschraubungen DN 10 und DN 15, ca. 300 St.
- De- und Wiedermontage Heizkörper, ca. 160 St.
- Demontage Rohr DN 15 bis DN 32, ca. 500 m

##### Los 2: Mess- und Regeltechnik

Es wird eine DDC-Regelung eingesetzt. Die Subsysteme sollen in das bestehende Gebäudesystem voll integriert werden.

*Eine getrennte Vergabe nach Losen ist nicht vorgesehen!*

Vergabe-Nr.:	B 78/02
Ausführungszeit:	Beginn: 15.07.02 Fertigstellung: 30 Arbeitstage
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 EUR
Eröffnungstermin:	30.04.02 - 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	29.05.02
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW.FB 2.1, Herr Hoffmann, Tel. (0202) 5 63-55 79

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7,  
42275 Wuppertal, schreibt aus:

## **Öffentliche Ausschreibung VOB**

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können

**ab Dienstag, dem 02.04.02,**

unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Haushaltsstelle, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

### **Sanierung einer Lüftungsanlage - Turnhalle Hauptschule Uellendahl, Röttgen 110 -**

Lieferung und Montage:

- 1 Lüftungsgerät 6.300 m<sup>3</sup>/h
- Lüftungskanäle ca. 270 m<sup>2</sup>

Demontage:

- 1 Lüftungsgerät
- Lüftungskanäle ca. 4 m<sup>2</sup>

Vergabe-Nr.:

B 79/02

Ausführungszeit:

Beginn: 15.07.02

Fertigstellung: 30 Arbeitstage

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:

5,00 EUR

Eröffnungstermin:

30.04.02 - 11:30 Uhr

Ablauf der Zuschlagsfrist:

29.05.02

Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:

GMW.FB 2.1, Herr Hoffmann,  
Tel. (0202) 5 63-55 79

Der Oberbürgermeister

## **Öffentliche Ausschreibung (offenes Verfahren) gemäß VOL/A Unterhaltsreinigung (Los 1) und Glasreinigung (Los 2)**

1. **Auftraggeber:** Stadthalle Wuppertal  
Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft mbH  
Johannisberg 40  
42103 Wuppertal  
Ansprechpartner: Hr. Bremer, Tel.: (0202) 563-6634
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; CPC-Nummer:**  
14 CPC-NR. 87403 und 87402  
CPV-Nr. 74722000 + 74731000  
Leistungsumfang: Unterhaltsreinigung (Los 1): ca. 11.000 qm Reinigungsfläche  
Glasreinigung (Los 2): ca. 1.100 qm
3. **Ausführungsort:** Historische Stadthalle am Johannisberg Wuppertal, Johannisberg 40,  
42103 Wuppertal
- 4.a) **Vorbehalt für einen besonderen Berufsstand:** entfällt  
b) **Rechts- und Verwaltungsvorschrift:** entfällt  
c) Juristische Personen haben die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen anzugeben,  
die für die Leistung verantwortlich sein sollen.
5. **Unterteilung in Lose:** ja, Los 1 Unterhaltsreinigung, Los 2 Glasreinigung
6. entfällt
7. **Dauer des Auftrages:**  
Der Reinigungsvertrag wird auf die Dauer von 3 Jahren fest abgeschlossen. Die angebotenen  
Preise sind Festpreise für Vertragslaufzeit. Nach Ablauf der vereinbarten 3- jährigen  
Vertragslaufzeit läuft der Vertrag bis zu maximal 2 Jahre weiter, wenn nicht eine der beiden  
Vertragsparteien den Vertrag 3 Monate vor Ablauf des 3-Jahreszeitraumes kündigt.  
Voraussichtlicher Beginn der Unterhaltsreinigung: 1. August 2002
- 8.a) **Name und Anschrift der Stelle, bei der die maßgeblichen Unterlagen angefordert werden  
können:**  
**Stadt Wuppertal, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, Zi. 82.**  
b) **Einsendefrist für die Anträge:** -  
c) **Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für die Übersendung dieser Unterlagen:**  
Es wird ein Entgelt in Höhe von **5,00 EURO** erhoben. Dieses ist per Verrechnungsscheck zu  
entrichten.
- 9.a) **Tag bis zu dem die Angebote eingehen müssen:**  
**16.05.02, 14.00 Uhr**  
b) **Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:**  
**Stadt Wuppertal, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, Zi. 82**  
c) **Sprache:** Deutsch
10. entfällt

11. **Kautionen und Sicherheiten:** entfällt
12. **Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 17 VOL/B** i.V.m. Ziffer 17 ZVB-L. Ein Skonto-Abzug gemäß Ziffer 17.1.2 ZVB-L erfolgt nicht.
13. **Rechtsform von Bietergemeinschaften:** Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.
14. **Angaben zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bieters:**
- a) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens, sowie die Umsätze in den Sparten Unterhaltsreinigung und Glasreinigung, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
  - b) Referenzliste mit mindestens 15 Referenzen über vergleichbare Aufträge mit folgenden Angaben: Ausführungsort, Anschrift, Auftraggeber, Auftragsumfang, Auftragsdauer, Ansprechpartner mit Telefonnummer.
  - c) Bescheinigung über die berufliche Befähigung der für die Leistungen verantwortlichen Person(en).
  - d) Erklärung über die Zusammensetzung des Stundenverrechnungssatzes für die Unterhaltsreinigung.
  - e) Auf Anforderung sind abzugeben:
    1. die Bescheinigungen über Sozialabgaben,
    2. die Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft,
    3. Nachweis über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister,
    4. Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung (Kopie der Police und eine aktuelle Versicherungsbestätigung), die folgende Mindestsummen abdeckt:
      - Personen-, und/oder Sachschäden (pauschal): 5.000.000,00 €
      - Allmählichkeitsschäden: 500.000,00 €
      - Bearbeitungsschäden: 150.000,00 €
      - Schlüsselverlustrisikoversicherung: 50.000,00 €
    5. Schriftliche Bestätigung bzgl. gültiger Arbeitserlaubnisse
15. **Bindefrist: 15.07.02**
16. **Kriterien für die Auftragserteilung:**  
Unter den Anbietern erhält derjenige den Zuschlag, der das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung des Angebotspreises einerseits, sowie der Angemessenheit von Stundenverrechnungssatz andererseits abgibt. (§ 25,2 und 3 VOL/A zusammen mit den dazu ergangenen amtlichen Erläuterungen). Eine Ortsbesichtigung zu einem der angebotenen Termine ist Pflicht. Die vom Auftraggeber auszugebende schriftliche Bestätigung dieser Besichtigung wird Bestandteil des Angebots. Angebote von Bewerbern, die nicht an der Besichtigung teilgenommen haben, werden von der Wertung ausgeschlossen, da ohne Kenntnis der Örtlichkeit keine sachgerechte Kalkulation möglich ist.
17. **Sonstige Angaben:**  
Vergabebeschwerden sind zu richten an: Vergabekammer bei der  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40747 Düsseldorf
18. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformation:** Es ist keine Vorinformation erfolgt.
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 26.03.02
20. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung:**
21. **Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt:**  
ja

Der Oberbürgermeister

# Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal

vom: 25.03.2002

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

## I.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 05.11.2001 wird wie folgt geändert:

**Die Tarifstelle B 7, Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum pro Fall, im Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 05.11.2001 erhält folgende Fassung:**

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr - € -
<b>B 7</b>	<b>Mietpreisprüfung, Wohnungsaufsicht, Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum pro Fall	
	a) vereinfachtes Verfahren (ohne Ortsbesichtigung, ohne Einsatz techn. Mitarbeiter, Fachreferent, Abteilungsleitung)	120,00
	b) erweitertes Verfahren (mit Ortsbesichtigung, Einsatz techn. Mitarbeiter, Fachreferent, Abteilungsleitung)	317,00

## II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.03.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 25.03.2002

I. V.

Gez.  
Dr. Slawig  
Stadtdirektor



## **2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17.12.1999**

vom: 25.03.2002

---

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV NRW S. 439), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), des § 86 Abs. 1 Ziffer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2000 (GV NRW S. 255 / SGV NRW S. 232), geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV NRW S. 439), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164), hat der Rat in seiner Sitzung am 18.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. (7) wird wie folgt ergänzt:
  - a) Im 1. Spiegelstrich wird vor dem Wort "Ostersamstag" eingefügt das Wort "Gründonnerstag,"-
  - b) Ein neuer 2. Spiegelstrich wird eingefügt: "- den Feuern zur Walpurgisnacht am 30. April,".
  - c) Der 2. Spiegelstrich (alt) wird zum 3., der 3. Spiegelstrich (alt) wird zum 4. Spiegelstrich.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.03.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 25.03.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal vom 10.04.2000 über eine Veränderungssperre für das Grundstück Uellendahler Straße (hinter Haus 240) in Wuppertal-Elberfeld**  
vom: 25.03.2002

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 18.03.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 10.04.2000 zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplanes Nr. 1021 - Uellendahler Straße / Bornberg / Am Haken -) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Uellendahler Straße (hinter Haus 240), (Gemarkung Elberfeld, Flur: 24, Flurstück: ½, 94, 132, 133, 134) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 06.05.2002 in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 05.05.2003 außer Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.03.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 25.03.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **von Bauleitplänen**

#### **Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplan – Entwurfes 2002**

**vom 15.04.2002 bis einschließlich 17.05.2002**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07.03.2002 die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplan – Entwurfes 2002 beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Stadtgebiet Wuppertal.

Der Flächennutzungsplan – Entwurf 2002 (Hauptplan) mit Erläuterungsbericht und Anlageplänen liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.07.2001 (BGBl I S, 1950) in dem angegebenen Zeitraum im

Rathaus Barmen (Neubau)  
im Eingangsbereich in der 1. Etage  
Große Flurstraße 10  
42275 Wuppertal

während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsicht aus.

Kopien des Hauptplanes können im Offenlegungszeitraum außerdem eingesehen werden

- im Informationszentrum Wuppertal-Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
- im Stadtbüro Vohwinkel, Rubensstraße 4, 42329 Wuppertal, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
- im Stadtbüro Cronenberg, Rathausplatz 4, 42349 Wuppertal, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
- im Stadtbüro Ronsdorf, Marktstraße 21, 42369 Wuppertal, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die Beratung zum Flächennutzungsplan – Entwurf 2002 erfolgt ausschließlich im Rathaus Barmen (Neubau), 3. Etage, Zimmer 381 und 303 bis 307, Große Flurstraße 10, 42275 Wuppertal während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Anregungen zum Flächennutzungsplan – Entwurf 2002 können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wuppertal, Ressort 101.21 - Stadtentwicklung und Stadtplanung -, Große Flurstraße 10, 42269 Wuppertal (Postanschrift) vorgebracht werden.

Wuppertal, den 26.03.2002

i. V.

gez.

Bayer  
(Beigeordneter)

# Bekanntmachung von Bauleitplänen

## A) Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 des Baugesetzbuchs ( BauGB ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl I S. 2141) genehmigt.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 983 – Ahrstraße -

Gebiet: Siehe Bebauungsplan Nr. 983

Beschluß des Rates der Stadt vom 02.04.2001

Verfügung der Bezirksregierung vom 25.09.2001 ( 35.2-11.14 )

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.02.2002 den nachfolgend genannten Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuchs ( BauGB ) als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 983 – Ahrstraße -

Geltungsbereich: Der Plan erfasst eine Fläche zwischen der Rheinstraße im Westen, der Ruhrstraße im Norden und der Mainstraße im Osten bis zur Einmündung der Jülicher Straße. Im Süden grenzt der Park Friedrichsberg das Plangebiet ab.

Mit dieser Bekanntmachung treten die unter A) genannten Bauleitpläne in Kraft.

Die unter A) genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandetoder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

B) Bekanntmachung von Satzungen

Satzung der Stadt Wuppertal zur Teilung von Grundstücken im Bebauungsplan Nr. 983 – Ahrstraße-

Aufgrund der §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S.245) i.V. mit §19(1) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I.S.2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. Teil I Nr. 40, S. 1950) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 18.02.2002 folgende Satzung beschlossen.

§1

Die Teilung eines Grundstückes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 983 – Ahrstraße- bedarf der Genehmigung durch die Stadt Wuppertal.

§2

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes 983 und der zugehörigen Teilungssatzung vom 18.03.2002 ist hiermit ungültig.**

Wuppertal, den 27.03.2002  
Der Oberbürgermeister  
i.V.  
gez.

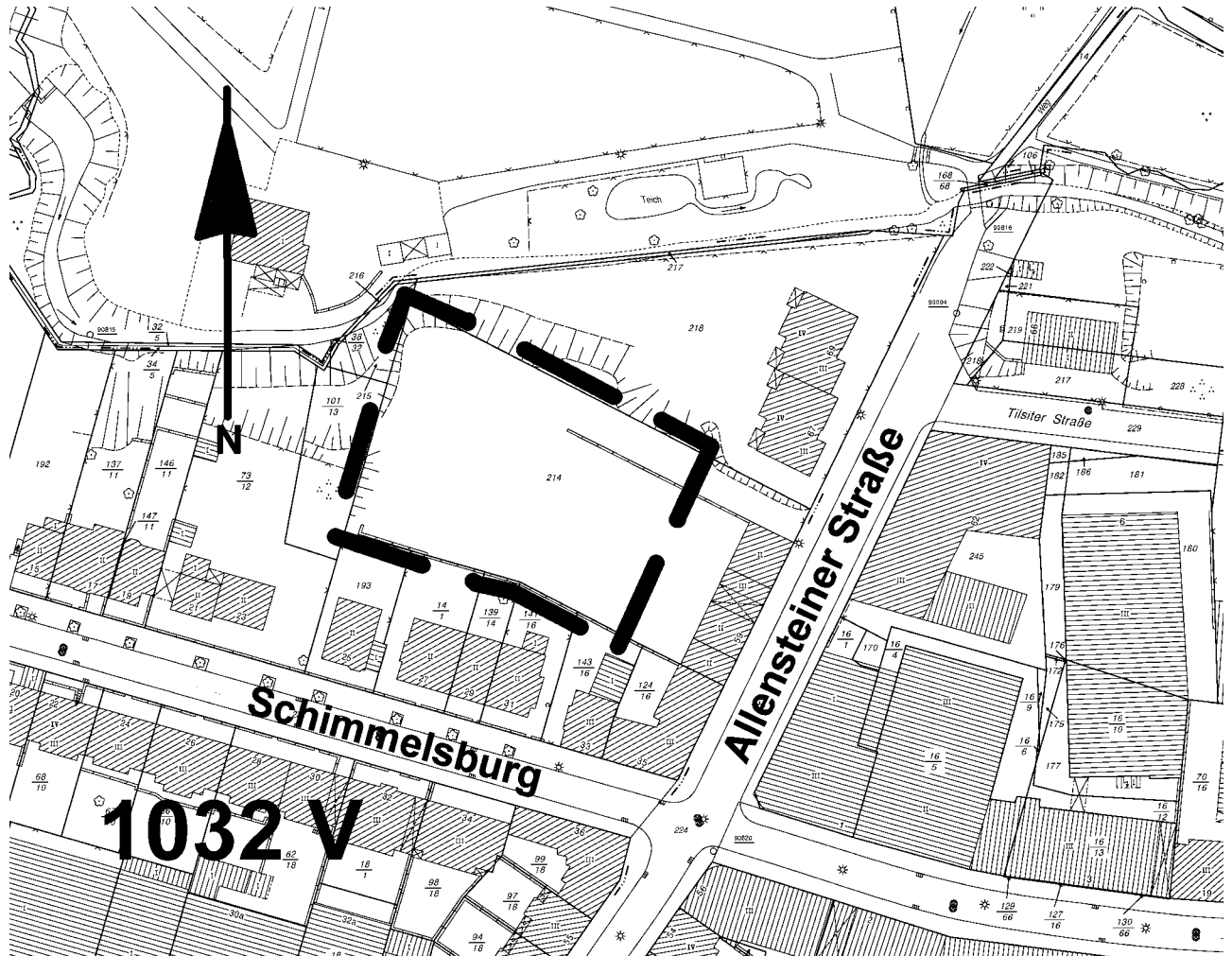
Dr. Slawig  
Stadtdirektor

# Bekanntmachung von Bauleitplänen

## Aufstellung von Bauleitplänen:

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 18.02.2002 die Aufstellung des nachstehend genannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

## Bebauungsplan 1032 V – Allensteiner Straße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück nördlich der Bebauung Schimmelsburg Haus Nr. 25-35 und westlich des Grundstückes Allensteiner Straße Nr. 59. Die nördliche Begrenzung verläuft entlang der Zufahrts- und Stellplatzflächen des nördlich angrenzenden Gebäudes an der Allensteiner Straße.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 26.03.2002

Der Oberbürgermeister

i. V.

gez.

Bayer

Beigeordneter



### **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Aufgrund eines Beschlusses der Jugendhilfeausschusses der Stadt wird der Verein "Zwergenburg e.V." (Sitz: Wuppertal) gemäß § 75 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfrechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) als der Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Gez.

Dr. Kühn

## **Bundestagswahl 2002**

### **Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 103 Wuppertal I**

#### **I. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4049) den 22. September 2002 als Wahltag für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2001 (BGBl. S. 3306), auf, Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 103 möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

#### **Gebiet des Wahlkreises 103 Wuppertal I**

Der Wahlkreis 103 umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal mit Ausnahme der Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf.

#### **Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am **22. September 2002** können Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 103 bei der

STADT WUPPERTAL  
Ressort Allgemeine Dienste  
Abteilung Infrastruktur, Statistik und Wahlen – Wahlbehörde -  
Rathaus, Wegnerstr. 7, Zimmer 492  
42269 Wuppertal

bis zum

**18. Juli 2002, 18.00 Uhr,**

eingereicht werden [§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306)].

## **Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

## **Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten und soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort (§ 34 Abs. 1 BWO).

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist und die Zustimmung zu seiner Aufstellung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 15 i.V.m. § 20 Abs. 1 BWG). Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

## **Aufstellung von Parteibewerbern**

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG).

**Mitgliederversammlung** zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis 103 zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

**Besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter.

**Allgemeine Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 14. Deutschen Bundestages, d. h. frühestens ab 27. Juni 2001, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 23 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens ab 27. September 2000, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

## **Vertrauenspersonen**

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Wuppertal oder in der näheren Umgebung wohnen.

## **Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von dem Vorstand des nächstniedrigen Gebietsverbandes, in dessen Bereich der Wahlkreis 103 liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin (Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf) eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

## **Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden  
(Postanschrift: 65180 Wiesbaden)

spätestens am

**Montag, dem 24. Juni 2002,**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **12. Juli 2002** fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

## **Unterstützungsunterschriften**

Kreiswahlvorschläge einzelner Wahlberechtigter und Wählergruppen sowie von Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 103 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von im Ausland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 103 wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 letzter Satz BWG).

## **Anlagen zum Kreiswahlvorschlag**

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

### **in jedem Fall**

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 der BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministeriums des Inneren nach dem Muster der Anlage 16 der BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

### **bei Wahlvorschlägen einzelner Wahlberechtigter zusätzlich**

3. mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis 103 Wuppertal I – wahlberechtigt ist.

## **bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich**

4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung, im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung;

außerdem eine Versicherung an Eides Statt von dem Leiter der Versammlung und von zwei von dieser bestimmten Teilnehmern,

- a) dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist,
- b) jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und
- c) die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 und 6 BWG).

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 der Bundeswahlordnung abgegeben werden.

**sowie**

bei Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis 103 Wuppertal I – wahlberechtigt ist.

## **Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

## **Vorprüfung von Kreiswahlvorschlägen**

Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich die Vertrauensperson sofort benachrichtigen und auffordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich

gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

## **Zulassung der Kreiswahlvorschläge**

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am **26. Juli 2002** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung werde ich die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge einladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Wuppertal, in jedem Fall aber am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handle es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26



Abs. 2 Satz 1 BWG, § 37 BWO). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, letztere auch im Falle der Zulassung.

## **Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 5. August 2002 in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Wuppertal bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

## **Vordrucke**

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO

1. Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag
2. Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
3. Anlage 15 – Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages
4. Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit
5. Anlage 17 – Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers
6. Anlage 18 – Versicherung an Eides Statt

sind von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Parteien müssen bei Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG bestätigen.

## **II. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer des Kreiswahlausschusses**

Zur Bildung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 103 Wuppertal I fordere ich hiermit auf, mir bis zum

**29. April 2002**

in Wuppertal (außer den Stadtbezirken Cronenberg und Ronsdorf) mit Hauptwohnung Wahlberechtigte als Beisitzer für den Kreiswahlausschuss und als Stellvertreter vorzuschlagen. Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der Zahl ihrer Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl im Wahlgebiet berücksichtigt und die von den Parteien rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.

Niemand darf bei der Bundestagswahl in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses bestellt werden (§ 9 Abs. 3 BWG). Die Beisitzer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 11 Satz 1 BWG).

### **III. Nachbemerkung**

Lesbarkeit und Übersicht machen es erforderlich, hier auf die Gesetzessprache zurückzugreifen. Es wird deshalb um Verständnis gebeten, dass die in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen vorgegebenen Funktionsbezeichnungen verwendet werden.

Wuppertal, 15. März 2002

Der Kreiswahlleiter für den  
Wahlkreis 103 Wuppertal I

Dr. S l a w i g  
Stadtdirektor der Stadt Wuppertal

## **Bundestagswahl 2002**

### **Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 104 – Solingen / Remscheid / Wuppertal II**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4049) den 22. September 2002 als Wahltag für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2001 (BGBl. S. 3306), auf, Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 104 möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

#### **Gebiet des Wahlkreises 104 – Solingen / Remscheid / Wuppertal II**

Der Wahlkreis 104 umfasst das Gebiet der kreisfreien Städte Solingen und Remscheid sowie der Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf der kreisfreien Stadt Wuppertal.

#### **Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am **22. September 2002** können Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 104 bei der

STADT SOLINGEN  
Stadtdienst Einwohnerwesen  
Geschäftsbereich Wahlen  
Rathaus Cronenberger Straße 59/61, Zimmer 205  
42651 Solingen  
(Postanschrift: 42601 Solingen, Postfach 100 165)

bis zum

**18. Juli 2002, 18.00 Uhr,**

eingereicht werden [§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306)].

## **Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

## **Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten und soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort (§ 34 Abs. 1 BWO).

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist und die Zustimmung zu seiner Aufstellung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 15 i.V.m. § 20 Abs. 1 BWG). Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

## **Aufstellung von Parteibewerbern**

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG).

**Mitgliederversammlung** zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis 104 zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

**Besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter.

**Allgemeine Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 14. Deutschen Bundestages, d. h. frühestens ab 27. Juni 2001, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 23 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens ab 27. September 2000, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

## **Vertrauenspersonen**

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Solingen oder in der näheren Umgebung wohnen.

## **Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von dem Vorstand des nächstniedrigen Gebietsverbandes, in dessen Bereich der Wahlkreis 104 liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

## **Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden  
(Postanschrift: 65180 Wiesbaden)

spätestens am

**Montag, dem 24. Juni 2002,**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **12. Juli 2002** fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

## **Unterstützungsunterschriften**

Kreiswahlvorschläge einzelner Wahlberechtigter und Wählergruppen sowie von Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 104 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von im Ausland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 104 wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Bs. 2 letzter Satz BWG).

## **Anlagen zum Kreiswahlvorschlag**

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

### **in jedem Fall**

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministeriums des Inneren nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

### **bei Wahlvorschlägen einzelner Wahlberechtigter zusätzlich**

3. mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis 104 – Solingen / Remscheid / Wuppertal II – wahlberechtigt ist.

## **bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich**

4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung, im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung;

außerdem eine Versicherung an Eides Statt von dem Leiter der Versammlung und von zwei von dieser bestimmten Teilnehmern,

- a) dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist,
- b) jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und
- c) die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 und 6 BWG).

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 der Bundeswahlordnung abgegeben werden.

### **sowie**

bei Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis 104 – Solingen / Remscheid / Wuppertal II – wahlberechtigt ist.

## **Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

## **Vorprüfung von Kreiswahlvorschlägen**

Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich die Vertrauensperson sofort benachrichtigen und auffordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich



gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

## **Zulassung der Kreiswahlvorschläge**

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am **26. Juli 2002** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung werde ich die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge einladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal, in jedem Fall aber am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 37 BWO). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, letztere auch im Falle der Zulassung.

## **Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 5. August 2002 in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

## **Vordrucke**

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO

1. Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag
2. Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
3. Anlage 15 – Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages
4. Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit
5. Anlage 17 – Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers
6. Anlage 18 – Versicherung an Eides Statt

sind von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Parteien müssen bei Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG bestätigen.

Solingen, 5. Februar 2002

Der Kreiswahlleiter für den  
Wahlkreis 104 – Solingen / Remscheid / Wuppertal II

S c h n e i d e r  
Stadtdirektor der Stadt Solingen

## Öffentliche Bekanntmachung

### Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Die Meldebehörde darf

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs einer Parlaments- und Kommunalwahl vorangehenden Monaten Melderegisterauskünfte über **Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften** von Wahlberechtigten erteilen (§ 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - MG NW);
2. die vorgenannten Angaben an Parteien und andere Antragsteller im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden erteilen (§ 35 Abs. 2 MG NW).

**Die Betroffenen haben jedoch das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen (§ 35 Abs. 6 MG NW). Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit hingewiesen.**

**Zu Ziffer 1.:** Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 22.05.1989 (Drucks. 99/89) werden die o.g. Auskünfte nicht mehr erteilt. Ein Widerspruch ist somit entbehrlich.

**Zu Ziffer 2.:** Der Widerspruch, der sich einzeln oder insgesamt gegen die Auskunftserteilung richten kann, ist schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Ressort 301.1 (Meldebehörde), 42269 Wuppertal, einzulegen. Er kann auch persönlich im Verwaltungsgebäude Steinweg 20, Wuppertal-Barmen, Erdgeschoss und Zimmer 103-105 oder bei einer der Meldestellen in den Stadtbüros abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Bereits früher bei der Meldebehörde Wuppertal eingelegte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit; sie bleiben bei Umzügen innerhalb Wuppertals erhalten.

Für die Aufnahme ins **Adressbuch** gilt:

Melderegisterauskünfte über alle volljährigen Einwohner darf die Meldebehörde künftig nur noch dann an Adressbuchverlage übermitteln, wenn die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben (§ 35 Abs. 4 MG NW). Um in das Adressbuch aufgenommen zu werden, müssen die notwendigen Zustimmungserklärungen den o.g. Stellen vorliegen.

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie den Medien Auskünfte über **Alters- und Ehejubiläen** nur noch nach Einwilligung der Betroffenen erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NW). Die entsprechenden Erklärungen können ebenfalls bei den vorgenannten Stellen eingereicht werden.

Wuppertal, den 22.03.2002

Der Oberbürgermeister  
Meldebehörde  
i.A.

Siemes

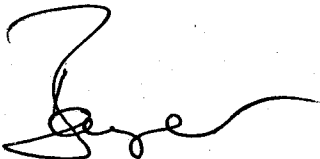
**Bekanntmachung der Entwidmungserklärung des Eisenbahnbundesamtes Köln vom 12.03.2002 für das Grundstück Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstück 372 teilweise (Bahnhof Dornap - Hahnenfurth)**

Die beigefügte Entwidmungserklärung des Eisenbahnbundesamtes Köln, die das o. a. Grundstück im Bereich des ehemaligen Bahnhofes Dornap - Hahnenfurth betrifft, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwidmungserklärung ist ein Anlageplan beigefügt, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Entwidmungsunterlagen können bei der Stadt Wuppertal, Ressort 101.21 - Stadtentwicklung und Stadtplanung -, Große Flurstraße 10, 42275 Wuppertal-Barmen, eingesehen werden.

Wuppertal, den 22.03.2002

i. V.



Bayer  
(Beigeordneter)

**Telefon:**

02 21 / 91 65 7 - 2 31

**Fax:**

02 21 / 91 65 7 - 4 91

**eMail:**

VogtH@eba.bund.de

**Bearbeitung durch:**

Herrn Vogt

**Geschäftszeichen**

60101/60191 Paw 389/01 Schott/Vogt

**Datum**

21.02.2002

### **Entwidmungserklärung**

Das aus dem anliegenden Lageplan ersichtliche Grundstück in der Gemeinde Wuppertal, Gemarkung Schöller, Flur 2, bestehend aus dem Flurstück Nr. 372 teilweise, das den Rechtscharakter als Eisenbahnbetriebsanlage im Sinne des § 18 AEG besitzt, ist für den Eisenbahnbetrieb nicht mehr erforderlich.

Hiermit wird die oben näher bezeichnete Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes entwidmet. Dadurch wird die Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes aus der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes entlassen, wobei sie zugleich ihren Rechtscharakter als Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes verliert (§ 38 BauGB i.V.m. § 18 AEG, § 3 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes).

Die genannte Fläche einschließlich der darauf befindlichen baulichen Anlagen sind für Bahnzwecke dauernd entbehrlich. Soweit wider Erwarten insbesondere Versorgungsleitungen auf dem Grundstück vorhanden sein sollten, die für den Bahnbetrieb weiter notwendig sind, werden diese von dieser Entwidmungserklärung nicht erfasst.

Die Entwidmung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

Die Anlage 1 wird Bestandteil dieses Bescheides.

Der Bescheid ergeht kostenpflichtig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftr.  
(Schott)

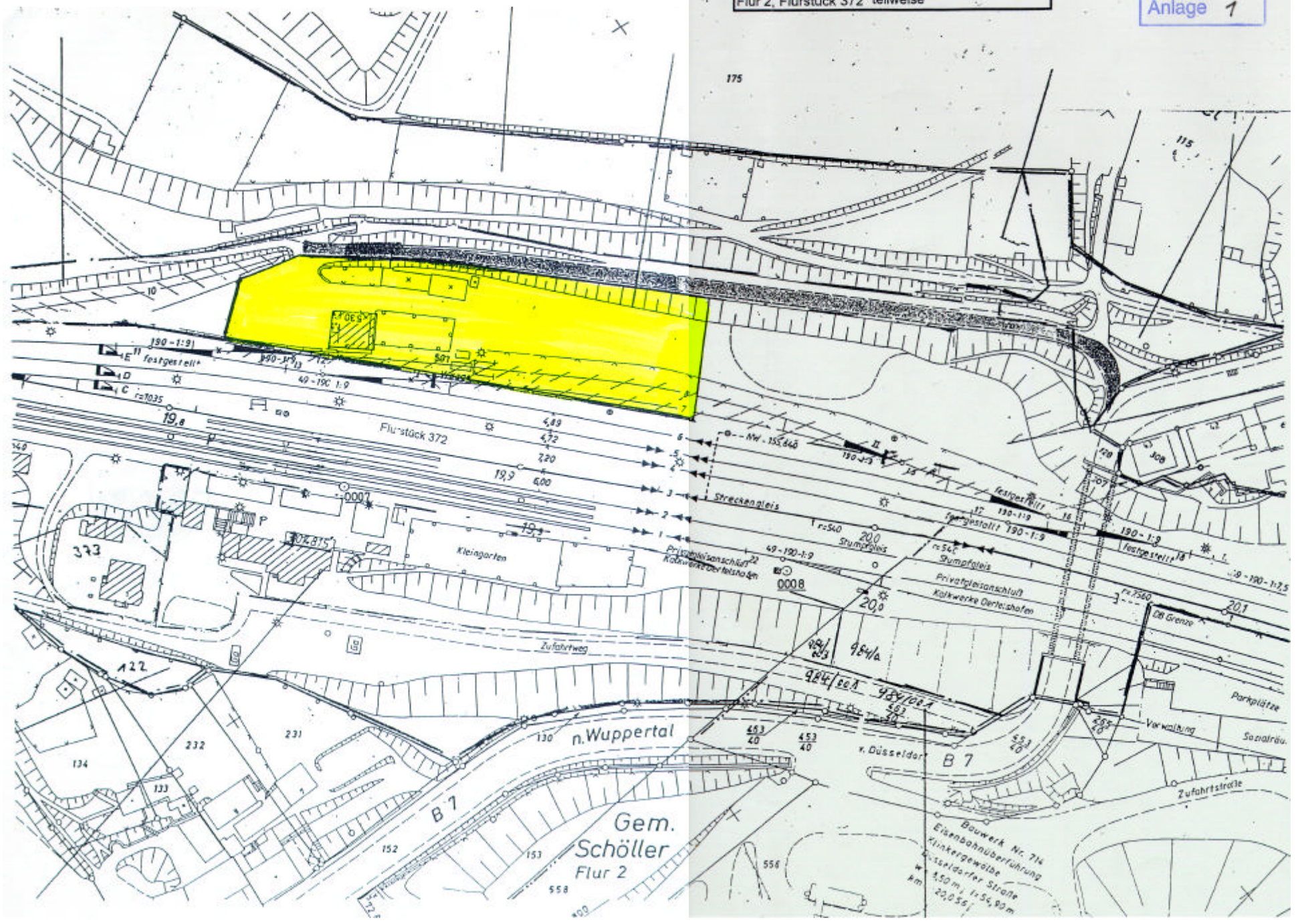




Veräußerungsplan ZEIL Objekt 410 012  
-Bf Dornap-Hahnenfurth, Düsseldorfer Str. 530

Gemarkung Schöller  
Flur 2, Flurstück 372 teilweise

Anlage 1



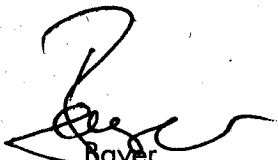
**Bekanntmachung der Entwidmungserklärung des Eisenbahnbundesamtes Köln vom 12.03.2002 für das Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 12, Flurstück 4888 teilweise (Bahnhof Cronenberg)**

Die beigefügte Entwidmungserklärung des Eisenbahnbundesamtes Köln, die das o. a. Grundstück im Bereich des ehemaligen Bahnhofes Cronenberg betrifft, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwidmungserklärung ist ein Anlageplan beigefügt, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Entwidmungsunterlagen können bei der Stadt Wuppertal, Ressort 101.21 - Stadtentwicklung und Stadtplanung -, Große Flurstraße 10, 42275 Wuppertal-Barmen, eingesehen werden.

Wuppertal, den 18.03.2002

i. V.

  
Bayer  
(Beigeordneter)





**Telefon:**  
 02 21 / 91 65 7 - 2 31  
**Fax:**  
 02 21 / 91 65 7 - 4 91  
**eMail:**  
 VogtH@eba.bund.de  
**Bearbeitung durch:**  
 Herrn Vogt

**Geschäftszeichen**  
 60101/60191 Paw 63/02 Schott/Vogt

**Datum** 12. März 2002

### Entwidmungserklärung

Das aus dem anliegenden Lageplan ersichtliche Grundstück in der Gemeinde Wuppertal, Gemarkung Cronenberg, Flur 12, bestehend aus dem Flurstück Nr. 4888 teilweise, das den Rechtscharakter als Eisenbahnbetriebsanlage im Sinne des § 18 AEG besitzt, ist für den Eisenbahnbetrieb nicht mehr erforderlich.

Hiermit wird die oben näher bezeichnete Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes entwidmet. Dadurch wird die Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes aus der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes entlassen, wobei sie zugleich ihren Rechtscharakter als Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes verliert (§ 38 BauGB i.V.m. § 18 AEG, § 3 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes).

Die genannte Fläche einschließlich der darauf befindlichen baulichen Anlagen sind für Bahnzwecke dauernd entbehrlich. Soweit wider Erwarten insbesondere Versorgungsleitungen auf dem Grundstück vorhanden sein sollten, die für den Bahnbetrieb weiter notwendig sind, werden diese von dieser Entwidmungserklärung nicht erfasst.

Die Entwidmung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

Die Anlage 1 wird Bestandteil dieses Bescheides.

Der Bescheid ergeht kostenpflichtig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

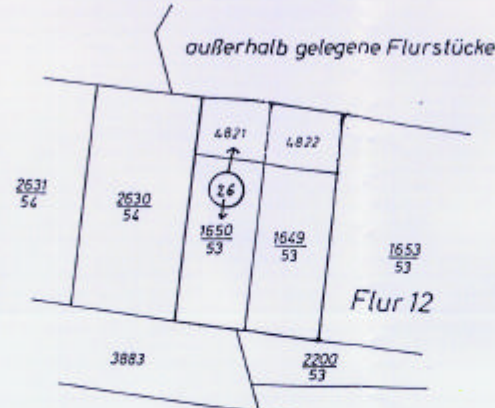
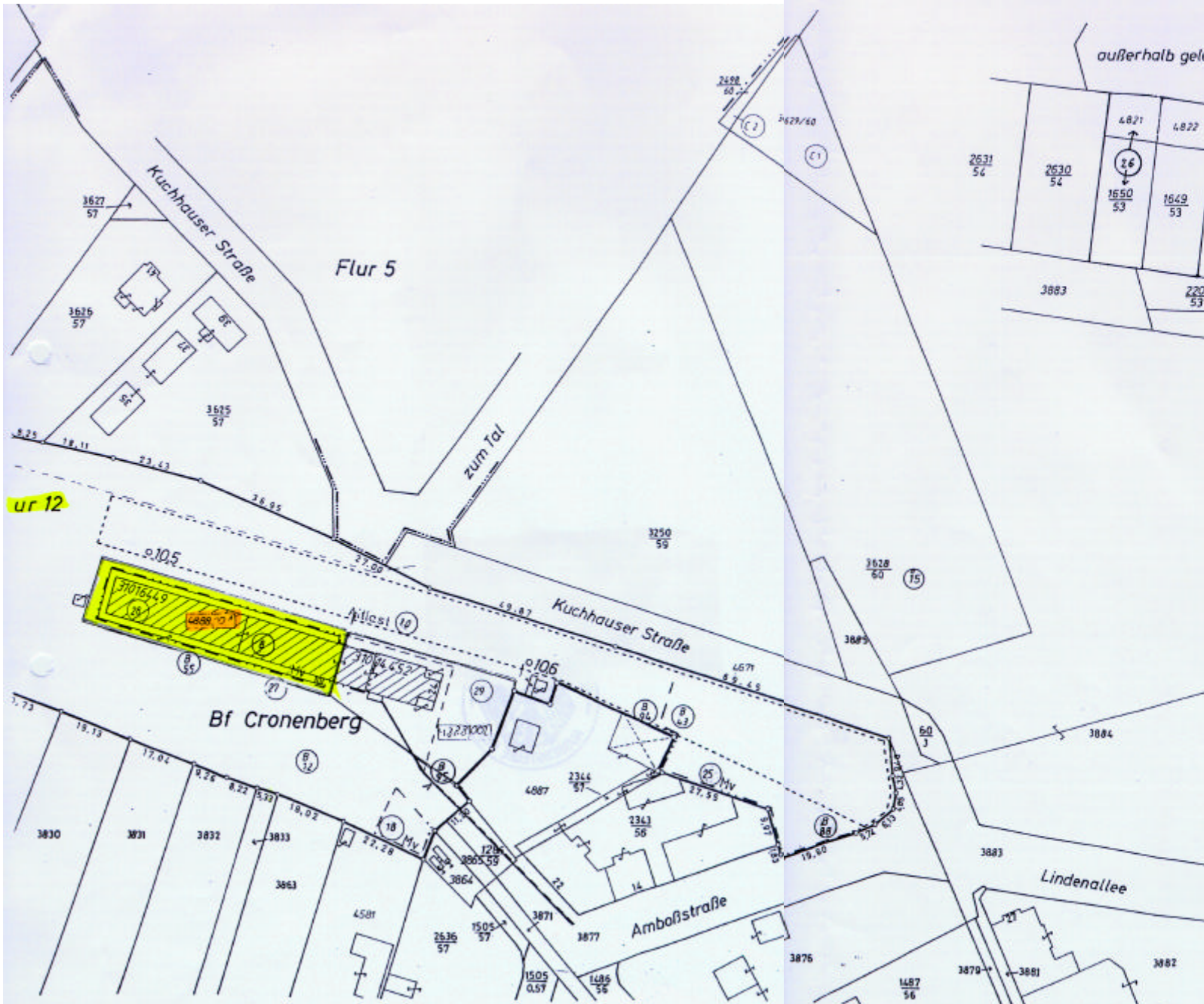
(Vogt)



Lageplan zum ZEIL Objekt 420 042  
 -Ga Wt.-Cronenberg  
 Gemarkung Cronenberg  
 Flur 012, Flurstück 4888/001

*Güterhalle*

Anlage 1



2	05.91	Köhne	Verk. Fl. 5 Nr 3462
1	05.50	Strauch	VW Nr 26138 / 1989
Urd.Nr	Datum	Name	Art der Berichtigung

In 8 Blättern

bearbeitet	Tag	Name	Bundesbahndirektion Wuppertal Wuppertal, den 27. Aug. 1970 <i>Welter</i>
gezeichnet	Nov.		
geprüft	1970	<i>Welter</i>	
normgeprüft	26.8.1970	<i>Pottmann</i>	

46Atv40 Lvb / C1

Maßstab 1:1000	Gemeindebezirk <b>Wuppertal</b>		Flur:
	Gemarkung <b>Cronenberg</b>		
	Strecke Nr.: 2721 Wt.-Steinbeck, W97 - km 10,26-10,7 Wt.-Cronenberg		

**Telefon:**  
02 21 / 91 65 7 - 2 31  
**Fax:**  
02 21 / 91 65 7 - 4 91  
**eMail:**  
VogtH@eba.bund.de  
**Bearbeitung durch:**  
Herrn Vogt

**Geschäftszeichen**  
60101/60191 Paw 64/02 Schott/Vogt

**Datum** 12. März 2002

### **Entwidmungserklärung**

Das aus dem anliegenden Lageplan ersichtliche Grundstück in der Gemeinde Wuppertal, Gemarkung Cronenberg, Flur 12, bestehend aus dem Flurstück Nr. 4888 teilweise, das den Rechtscharakter als Eisenbahnbetriebsanlage im Sinne des § 18 AEG besitzt, ist für den Eisenbahnbetrieb nicht mehr erforderlich.

Hiermit wird die oben näher bezeichnete Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes entwidmet. Dadurch wird die Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes aus der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes entlassen, wobei sie zugleich ihren Rechtscharakter als Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes verliert (§ 38 BauGB i.V.m. § 18 AEG, § 3 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes).

Die genannte Fläche einschließlich der darauf befindlichen baulichen Anlagen sind für Bahnzwecke dauernd entbehrlich. Soweit wider Erwarten insbesondere Versorgungsleitungen auf dem Grundstück vorhanden sein sollten, die für den Bahnbetrieb weiter notwendig sind, werden diese von dieser Entwidmungserklärung nicht erfasst.

Die Entwidmung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

Die Anlage 1 wird Bestandteil dieses Bescheides.

Der Bescheid ergeht kostenpflichtig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

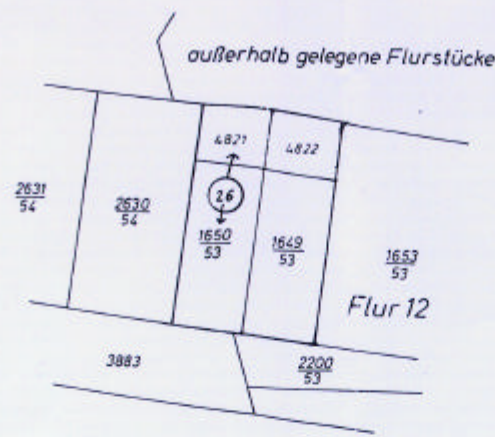
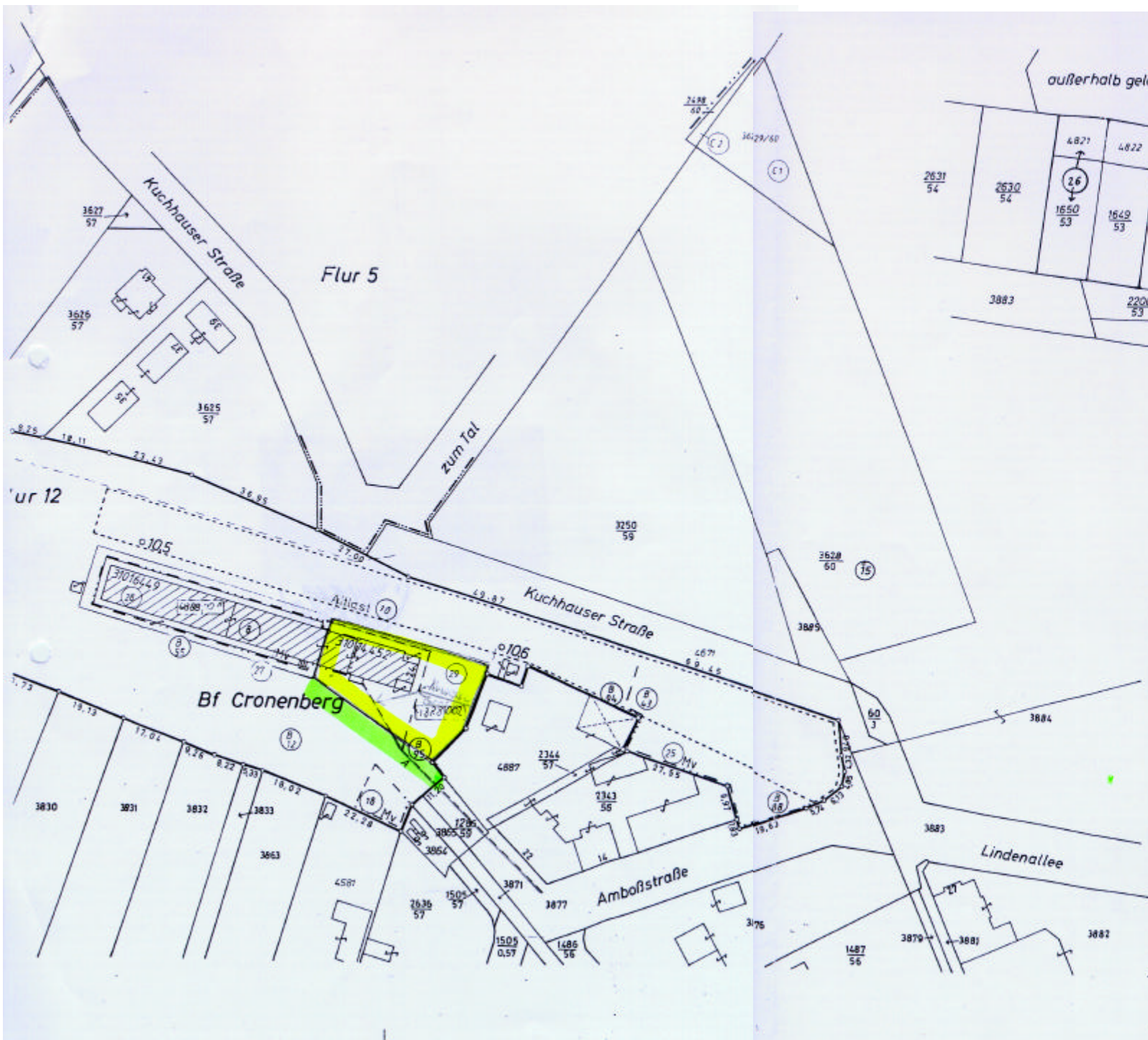
Im Auftrag





Lageplan zum ZEIL Objekt 420 043  
 -Empfangsgebäude Wt.-Cronenberg  
 Gemarkung Cronenberg  
 Flur 012, Flurstück 4888/002

Anlage 1



2	05 91	Köhne	Verk. Fl. 5 Nr. 3462
1	05 50	Strauch	l'N. Nr. 26138 / 1989
lfd. Nr.	Datum	Name	Art der Berechtigung

In 8 Blättern

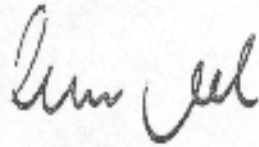
bearbeitet	Tag	Name	Bundesbahndirektion Wuppertal Wuppertal, den 27. Aug. 46Atv.40 Lb / C1
gezeichnet	1970	Minor	
geprüft	26.8.1971	Pollmann	
normgeprüft			

Maßstab 1:1000  
 Gemeindebezirk **Wuppertal**  
 Gemarkung **Cronenberg** Flur:  
 Strecke Nr.: 2721 Wt.-Steinbeck, W97 -  
 km 10,26-10,7 Wt.-Cronenberg

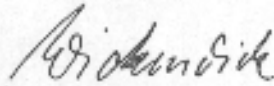
Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsbe-rechtigt:

**STANDORT HIER**  
... wir für Wuppertal

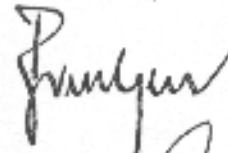
**Vaupel**  
Vorstandsvorsitzender



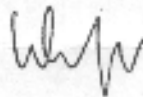
**Wickendick**  
Vorstandsmitglied



**Brenken**  
Vorstandsmitglied



**Schäfer**  
Vorstandsmitglied



**Leege**  
Leiter Rechtsabteilung und  
Zentrale Kreditaufgaben



## Aufgebote von Sparkassenbüchern

22729800 - 09

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 20.03.2002

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

